jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/6/12 15Os53/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.1990

Norm

StGB §224
StGB §311

Rechtssatz

Zollamtliche "Austrittsbestätigungen" sind öffentliche Urkunden; bestehen diese im Abdruck des Amtsstempels auf Warenrechnungen, dann sind zwar nicht diese, wohl aber die auf ihnen - als (insoweit) bloßen "Urkunden-Trägern" - angebrachten zollbehördlichen Vermerke als solche zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 53/90
  Entscheidungstext OGH 12.06.1990 15 Os 53/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0095889

Dokumentnummer

JJR_19900612_OGH0002_0150OS00053_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at